



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 31. März 2004

Tél. 026 / 305 29 04
Fax 026 / 305 29 09

An die betroffenen Dienste und Institutionen

N/réf. mg LRL NEM infos all
U/Ref.

Neuer Status für Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) im Rahmen des Asylgesetzes (AsylG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. April 2004 treten das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über das Entlastungsprogramm (EP 03) und die revidierten Asylverordnungen in Kraft. Künftig sind Asylsuchende, deren Asylantrag mit einem Nichteintretensentscheid abgelehnt worden ist (NEE-Personen) aus der Asylfürsorge, deren Kosten zu Lasten des Bundes gehen, ausgeschlossen. Sie werden illegal in der Schweiz sich aufhaltenden Personen gleichgestellt und fallen unter das Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG). Demzufolge müssen die Kantone die Kosten der Nothilfe im Sinne von Artikel 12 BV übernehmen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger und der kantonalen Sozialhilfegesetze gewährt wird.

Nach der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung und deren Anwendungsregelung ist es an den regionalen Sozialdiensten, Personen, die sich ohne Bewilligung im Kanton aufhalten, zu empfangen und eine Nothilfe zu gewähren, wobei der Entscheid jedoch vom Kantonalen Sozialamt (KSA) gefällt und die materielle Hilfe zu 100% vom Kanton übernommen wird. In seiner Sitzung vom 30. März 2004 hat der Staatsrat jedoch in Abweichung von diesen Grundsätzen beschlossen, das freiburgische Rote Kreuz, Asylabteilung (FRK), mit der sozialen und finanziellen Betreuung der NEE-Personen zu betrauen, aus Gründen einer optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen, Kenntnisse, Kompetenzen und Strukturen im System für die Betreuung Asylsuchender, welches vom FRK im Auftrag des Staates errichtet worden ist.

Zu diesem Zweck wird eine « niederschwellige » Betreuungsstruktur in einem Pavillon des Foyer de la Poya in Freiburg errichtet. Im Rahmen dieser Einrichtung wird den beherbergten NEE-Personen eine Hilfe in Sachleistungen (und nicht in Bargeld) erteilt. Diese Hilfe ist zeitlich befristet.

Demzufolge ersuchen wir Sie, NEE-Personen, die allenfalls an Ihre Büros gelangen, an die folgende Adresse weiter zu weisen : Foyer de la Poya, avenue Général-Guisan 22, Freiburg, ohne auf ein Sozialhilfegesuch einzutreten.

Alle weiteren Auskünfte im Zusammenhang mit den Nichteintretensentscheiden sind beim Kantonalen Sozialamt erhältlich : Tel. 026/ 305 29 92.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitwirkung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Ruth Lüthi
Staatsrätin